

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 1/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

D [REDACTED] B [REDACTED] GmbH & Co. KG, H [REDACTED] Straße 29,
F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Verein für lauterer Wettbewerb e.V., vertreten durch den
Vorsitzenden Harald N [REDACTED], S [REDACTED] 1, H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED] 1,
H [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter Dr. Erdmann, Dr. v. Ungern-Sternberg, Dr. Ullmann und Starck

am 10. Oktober 1991

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 12, vom 6. Dezember 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,00 DM.

Zusatz: Der dem Klagebegehren entsprechende Unterlassungstenor hält sich im Rahmen einer zulässigen Verallgemeinerung der konkret beanstandeten, als Anlage in den Akten wiedergegebenen Verletzungshandlung, welche damit im Vollstreckungsfalle dem Prozeßgericht als Vollstreckungsgericht als Unterlage zum Verständnis der Reichweite des Unterlassungsgebots zur Verfügung steht (vgl. BGH GRUR 1979, 859, 860 - Hausverbot II;

- 3 -

GRUR 1984, 593, 594 - adidas-Sportartikel; GRUR 1991, 254, 256 - Unbestimmter Unterlassungsantrag). Entgegen der Ansicht der Revision ist nach dem Verbotsausspruch nicht darüber zu befinden, welche Preise als besonders günstig anzusehen seien; der Verbotsausspruch bezieht sich vielmehr lediglich auf die werbemäßige Anpreisung der genannten Preise als besonders günstig.

Piper

Erdmann

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Starck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)